

118/SN-274/ME  
1 von 14

## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1246/13

A-6010 Innsbruck, am 7. Februar 1990

Tel: 0512/508, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI  
  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftsnummer dieses  
Schreibens anführen.

Betreff: GESETZENTWURF  
ZL GE/9  
Datum: 21. FEB. 1990  
Verteilt: 22.2.90

Dr. Jouristin

Betreff: Entwurf eines Psychotherapiegesetzes,  
Stellungnahme

Zu Zahl 61.103/51-VI/13/89 vom 27. Dezember 1989

Die Tiroler Landesregierung nimmt auf Grund ihres Beschlusses vom 13. Februar 1990 zum übersandten Entwurf eines Psychotherapiegesetzes wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines:**

1. Die Angelegenheiten des "Gesundheitswesens" (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) sind im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nach Art. 102 B-VG zu vollziehen. Im vorliegenden Entwurf eines Psychotherapiegesetzes ist - von den Strafbestimmungen abgesehen - der Landeshauptmann von der Vollziehung völlig ausgeschaltet. Darin ist eine verfassungswidrige Beeinträchtigung des Systems der mittelbaren Bundesverwaltung zu sehen. Die dem Bundeskanzler übertragenen Aufgaben sind hoheitlicher Natur (vgl. §§ 4, 7, 12, 18, 20).

- 2 -

Im Erkenntnis Slg. 11 403/1987 hat der Verfassungsgerichtshof zwar festgestellt, daß es verfassungsrechtlich an sich nicht ausgeschlossen sei, "im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in einem bestimmten Ausmaß und unter Einhaltung sonstiger verfassungsrechtlicher Grenzen dem Bundesminister auch Agenden zur Besorgung in erster Instanz zu übertragen." Diese Ermächtigung sei aber von Verfassungs wegen beschränkt. Insbesondere dürfe sie nicht dazu führen, das System der mittelbaren Bundesverwaltung, "das zu den wesentlichen Elementen der Realisierung des bundesstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung zählt," zu unterlaufen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden Verwaltungsaufgaben, die nach dem Verfassungskonzept in mittelbarer Bundesverwaltung wahrzunehmen wären, dem Bundeskanzler übertragen.

In den Erläuterungen (S. 28 und 29) wird darauf hingewiesen, daß die im Entwurf vorgesehene Führung der Liste der Psychotherapeuten durch den Bundeskanzler im Zusammenhang damit zu sehen sei, daß einerseits auf die Schaffung einer eigenen Psychotherapeutenkammer in Form eines Selbstverwaltungskörpers verzichtet, andererseits die Vollziehung der Listenführung samt den damit verbundenen Aufgaben in einer engen Beziehung mit dem neu zu schaffenden Psychotherapeutenbeirat stehen würde. Durch die Konzentration der Agenden beim Bundeskanzler werde eine bundesweit einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet.

- 3 -

Weiters werde durch eine länderübergreifende Vollziehung der Verwaltungsaufwand auf das unumgänglich notwendige Maß reduziert. Vorbild für eine unmittelbare Bundesverwaltung im Gesundheitsbereich seien etwa Bestimmungen (die vergleichsweise angeführt wurden) des Lebensmittelgesetzes 1975.

Dazu ist grundsätzlich anzuführen, daß das immer wieder für Zentralisierungsbestrebungen vorgebrachte Argument einer "einheitlichen Verwaltungspraxis" durch das Legalitätsprinzip nach Art. 18 B-VG und die Möglichkeit der Weisung nicht stichhaltig ist. Auch wird eine Verwaltungsmaterie, die in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist, nicht eine Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung, wenn sie in erster Instanz durch einen Bundesminister zu besorgen ist. Es gibt neben dem Lebensmittelgesetz noch zahlreiche andere in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehender Gesetze, in denen der Bundesminister allerdings neben dem Landeshauptmann und den Bezirksverwaltungsbehörden als erste Instanz tätig wird. Wie bereits angeführt wurde, können im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen auch dem Bundesminister Agenden zur Besorgung in erster Instanz übertragen werden. Nur scheint in dem im Entwurf vorliegenden Psychotherapiegesetz, das den Landeshauptmann von der Vollziehung (mit der schon erwähnten Ausnahme) völlig ausschließt, die Grenze der Zulässigkeit überschritten. Hier erfolgt eine Aushöhlung, die jedenfalls dem System der mittelbaren Bundesverwaltung widerspricht.

- 4 -

Entschieden in Abrede gestellt werden muß aber der Hinweis, daß durch die länderübergreifende Vollziehung der Verwaltungsaufwand reduziert würde. Damit würde wohl der ganze föderalistische Verwaltungsaufbau in Frage gestellt werden, indem einfach behauptet wird, daß die zentralistische Vollziehung billiger und die länderweise kostspieliger ist. In Wahrheit ist in der Regel das Gegenteil der Fall. Die dezentralisierten Einrichtungen können häufig eine neue Verwaltungsmaterie ohne weiteres miterledigen, während eine Zentralstelle dafür zusätzlichen Personal- und Sachaufwand benötigt (vgl. § 23 Abs. 4).

Im übrigen wird aber auch gar keine praktische Veranlassung für eine solche Zentralisierung gesehen. Im Gegenteil, für die Parteien würde sich eine solche Konzentration als Nachteil erweisen. Föderalistische Prinzipien wie Dezentralisierung und Subsidiarität werden völlig vernachlässigt. Auf die Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse, zumindest etwa durch ein Anhörungsrecht der Landesregierung, scheint das im Entwurf vorliegende Gesetz überhaupt nicht Bedacht zu nehmen.

- 5 -

2. Gegen den vorliegenden Entwurf eines Psychotherapiegesetzes bestehen zwei grundsätzliche Bedenken: einerseits gegen die vorgesehenen Ausbildungsstellen (§§ 2 bis 9) und andererseits gegen die Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie (§§ 10 und 11).

Das Propädeutikum soll in Lehrveranstaltungen in privat- oder in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen einschließlich der Universitätsinstitute vermittelt werden. Das Fachspezifikum soll nur mehr über Ausbildungsvereine erfolgen. Zumindest das Propädeutikum sollte ausschließlich durch die Universitäten vermittelt werden. Aber auch beim Fachspezifikum wäre auf eine universitäre Ausbildung zu drängen. Nur durch eine Ausbildung auf universitärer Ebene scheint die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung und damit die im vorliegenden Entwurf des Psychotherapiegesetzes angestrebte "qualitativ hochstehende" und "fundierte" Ausbildung garantiert. Vor allem darf aber nicht übersehen werden, daß die psychotherapeutische Ausbildung durch das hier vorgesehene Modell mit einem großen finanziellen Aufwand verbunden sein dürfte und der Zugang zu diesem Beruf dadurch schon von vorneherein beschränkt wäre. Ob dadurch eine bessere psychosoziale Versorgung mit einer entsprechenden Breitenwirkung entstehen wird, muß bezweifelt werden.

Schon die wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung nach § 17 setzt wohl ein gleiches

Bildungsniveau voraus. Voraussetzung für die Ausübung der Psychotherapie sollte daher ein abgeschlossenes, relevantes Universitätsstudium wie Psychologie, Medizin oder Pädagogik sein. Die Hinweise in den Erläuterungen (S. 24), den "Zugang zu einer Psychotherapieausbildung offen zu gestalten", sind nicht überzeugend. Die Psychotherapie als interdisziplinärer Tätigkeitsbereich ist von mehreren Wissenschaften (Psychologie, Medizin, Pädagogik, vielleicht auch Theologie) zugänglich. Es kann daher nicht von einer Einengung des Zuganges gesprochen werden, wenn für die Ausübung der Psychotherapie der Abschluß von bestimmten psychotherapierelevanten Studien verlangt wird. Zur Erhaltung einer bestimmten Qualität scheint doch ein entsprechendes, vor allem auf der Universität erworbenes Grundlagenwissen erforderlich.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Die Berufsumschreibung im Abs. 1 sollte überdacht werden. Wörter wie "Interaktion" sollten aus Gründen der Verständlichkeit vermieden werden. Durch die Wendung "Die Ausübung der Psychotherapie ist die Behandlung ... mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden ..." erfolgt eine Definition durch ein Wort, das eigentlich definiert werden sollte. Es wird vorgeschlagen, in der Definition in Anlehnung an § 1 des Ärztegesetzes 1984 ausdrücklich auf Tätigkeiten abzustellen.

- 7 -

Im Abs. 2 erfolgt eine Abgrenzung zum Ärztegesetz 1984. Das Verhältnis zur Gewerbeordnung 1973 wird im § 25 bestimmt. Aus systematischen Gründen wäre eine Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften in einer gemeinsamen Vorschrift zu überlegen. Dabei wäre auch das Psychologengesetz, das ebenfalls bereits im Entwurf vorliegt (vgl. Aussendungsschreiben zur Begutachtung vom 19. Mai 1989, GZ 61.103/15-VI/13/89) einzubeziehen. Zumindest in den Erläuterungen (auf S. 6 erfolgt nur ein kurzer Hinweis) sollten die Wechselwirkungen zwischen Psychotherapiegesetz und Psychologengesetz, sollten diese Entwürfe zum Gesetz erhoben werden, genauer dargelegt werden.

Zu § 3:

Auch hier sollte zur leichteren Verständlichkeit versucht werden (soweit es sich nicht um absolut fachspezifische Ausdrücke handelt), Fremdwörter durch passende deutsche Bezeichnungen zu ersetzen; vermeidbar scheint etwa das Wort "Praktikumssupervision" zu sein.

Zu § 4:

Das immer wieder verwendete Wort Ausbildungscurriculum sollte durch einen anderen Ausdruck ersetzt werden.

Es wird vorgeschlagen, im Abs. 3 sich durch eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit offen zu lassen, die Voraussetzungen für die Anerkennung zu präzisieren.

Durch solche Verordnungsermächtigungen könnten erforderliche Anpassungen rascher vorgenommen werden, als dies bei einer Änderung des Gesetzes der Fall ist.

Der Sinn der Frist von drei Monaten im Abs. 5 ist nicht ganz einsichtig und führt zu Unklarheiten. Es sollte nach dem Ablauf der Frist über die Anerkennung von sechs Jahren die Anerkennung als unbefristet verlängert gelten, wenn die Anerkennung nicht bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen wurde. Es dürfte kein Problem sein, inneramtlich den Akt etwa drei Monate vor dem Ablauf zu datieren, um die entsprechenden Erhebungen durchzuführen, ob die Voraussetzungen für eine unbefristete Verlängerung vorliegen.

Gegen die unbefristete Verlängerung bestehen im Hinblick auf die Möglichkeit der Zurücknahme nach Abs. 6 keine Bedenken. Das Wort "zurücknehmen" (vgl. auch § 7 Abs. 6 und 7) sollte durch den gebräuchlicheren Ausdruck "widerrufen" ersetzt werden. Des öfteren wird auch die Wendung "nach Befassung des Psychotherapiebeirates" (vgl. §§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 6, 11) verwendet. Es sollte klar bestimmt werden, was darunter zu verstehen ist. Handelt es sich um ein Anhörungsrecht des Beirates oder ist dessen Zustimmung erforderlich?

#### Zu § 5:

Das Wort "aktualisiert" sollte etwa durch die Wendung "auf dem neuesten Stand gebracht werden" ersetzt werden.

- 9 -

Zu § 7:

Hier darf sinngemäß auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen werden; auch hier wäre eine Verordnungsermächtigung zu überlegen.

Zu § 8:

Hinsichtlich des Wortes "aktualisiert" wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen.

Zu § 11:

Der Verweis auf § 10 könnte zu Unklarheiten führen. So muß nach § 10 Abs. 2 etwa die schriftliche Erklärung vorliegen, daß eine Ausbildungsstelle zur Verfügung steht oder eine Eintragung als Ausbildungskandidat in die Psychotherapeutenliste besteht. Diese Voraussetzungen müssen jedoch für die selbständige Ausübung der Psychotherapie nicht mehr vorliegen.

Es wird vorgeschlagen, von einer Verweisung auf § 10 Abstand zu nehmen und alle Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Psychotherapie erschöpfend anzuführen.

Es könnte überlegt werden, die Vertrauenswürdigkeit näher zu umschreiben und sie nicht nur auf bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen (§ 18 Abs. 3) zu beschränken. Auch Übertretungen nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz könnten die Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen. Es sollte zumindest festgelegt werden,

- 10 -

welche Personen keineswegs verläßlich sind. Eine Regelung könnte in Anlehnung an § 13 der Gewerbeordnung 1973 erfolgen.

Zu § 14:

Da der Fortbildung große Bedeutung beigemessen wird, sollte genauer bestimmt werden, welche Sanktionen eintreten, wenn dieser nicht Rechnung getragen wird. Zwar bildet die Verletzung des § 14 einen strafbaren Tatbestand nach § 24. Eine Erlösung der Berufsberechtigung als mögliche Sanktion erfolgt aber nicht. Jedenfalls sollte klar bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen der Verpflichtung zur Fortbildung Rechnung getragen wird. Es könnte auch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung überlegt werden.

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, was unter "Mißbrauch der Abhängigkeit" des Behandelten zu verstehen ist. Zu widerhandlungen gegen § 14 bilden Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 24). Gerade weil auch gerichtlich strafbare Handlungen denkbar sind, wäre eine nähere Erklärung zweckmäßig.

Abs. 5 stellt das gesamte System in Frage. Grundsätzlich zielt das im Entwurf vorliegende Gesetz darauf ab, daß bei bestimmten Voraussetzungen die Psychotherapie ausgeübt werden darf. Fachausbildungen sind nicht

- 11 -

vorgesehen. Es sollte aber klargestellt werden: Entweder ist jemand auf Grund einer bestimmten Ausbildung zur Ausübung der Psychotherapie schlechthin befugt oder es sind Spezialausbildungen vorgesehen und daher nur auf ein bestimmtes Fach eingeschränkte berufliche Tätigkeiten erlaubt.

Zu § 15:

Abs. 2 ist zu unbestimmt. Es geht nicht klar hervor, wann die Offenbarung des Geheimnisses zulässig ist. Im § 26 Abs. 2 Z. 2 des Ärztegesetzes 1984 ist zum Beispiel eindeutig bestimmt, daß die Offenbarung des Geheimnisses zulässig ist, wenn es im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist.

Zu § 16:

Es erhebt sich die Frage, ob die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen sich nicht von selbst ergeben.

Zu § 18:

Der Regelungsinhalt des Abs. 3 sollte aus systematischen Gründen unter § 11 erfolgen. Anstatt "gesundheitlichen Eignung" sollte es besser "körperlichen und geistigen Eignung" heißen.

- 12 -

Zu § 20:

Es fällt auf, daß Pflichtverletzungen in der Ausübung der Psychotherapie keine Voraussetzungen für das Erlöschen der Berufsberechtigung bilden. Dies ist insoferne bedenklich, als es etwa im Gegensatz zu den Ärzten keine Disziplinarverfahren gibt. Nachdem der Entwurf die Vertrauenswürdigkeit eigentlich nur auf Bestrafungen nach dem Justizstrafrecht abstellt, kann selbst bei groben Pflichtverletzungen die Berufsberechtigung kaum entzogen werden.

Im Abs. 2 wäre die Reihenfolge richtigzustellen. Die Voraussetzungen für die Streichung aus der Psychotherapeutenliste liegen wohl erst dann vor, wenn mit Bescheid festgestellt worden ist, daß die Berufsberechtigung nicht mehr besteht.

Zu § 21:

Wenn schon der Österreichische Arbeitersammertag im Psychotherapiebeirat vertreten ist, wäre auch eine Mitgliedschaft der Österreichischen Ärztekammer sachlich gerechtfertigt.

Zu § 22:

Der Begriff "Vollsitzung" ist unüblich.

- 13 -

Zu § 23:

Es sollte in einer Vorschrift zusammenfassend bestimmt werden, daß die Verschwiegenheitspflicht nach § 22 Abs. 3 sowohl für die Mitglieder der Fachausschüsse, der externen Sachverständigen und der Vertreter des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien gilt. Gerade im Abs. 1 ist nicht klar, auf wem sich die Verschwiegenheitspflicht bezieht.

Zu § 24:

Die Strafbestimmungen sollten wesentlich genauer und klarer gefaßt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. . G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*jesacher*